

Kantonale Nothilfstrategie (KNS)

Umgang mit ausreisepflichtigen Personen aus dem Asylbereich im Kanton Thurgau

Frauenfeld, 6. Januar 2021



1. Ausgangslage

Die Kantonale Nothilfestrategie (KNS) orientiert sich für die Planung an den Modellrechnungen¹ des Staatssekretariats für Migration (SEM) für den Asylbereich (aktuelle Version vom Februar 2020). Für den Kanton Thurgau bedeuten 15'000 Asylgesuche pro Jahr die jährliche Zuständigkeit für 39 Personen im erweiterten Asylverfahren, 109 zu integrierende Flüchtlinge und vorläufige Aufgenommene, 108 Personen in der Nothilfe und jährliche Zuständigkeit für 563 negative Entscheide mit der Annahme von 247 zwangsweisen Wegweisungsvollzügen. Die untenstehende Grafik zeigt in Blau die Gesamtzahl der Zuständigkeit für Wegweisungsvollzüge (ausreisepflichtige Personen, sog. AP). In Grün ist die Zahl von kontrollierten und unkontrollierten Ausreisen von AP innert der maximalen Aufenthaltsdauer von 140 Tagen ab Bundesasylzentrum (BAZ). In Rot sind schliesslich AP, welche voraussichtlich vom BAZ in den Kanton Thurgau in die Nothilfe übertreten, aufgeführt. Diese Personen sind Adressaten der KNS.

AP aus dem Dublin-Verfahren müssen in den für sie zuständigen europäischen Staat zurückkehren, da dieser für deren Asylverfahren verantwortlich ist. AP aus dem beschleunigten und erweiterten Verfahren müssen in ihr Heimatland zurückkehren.

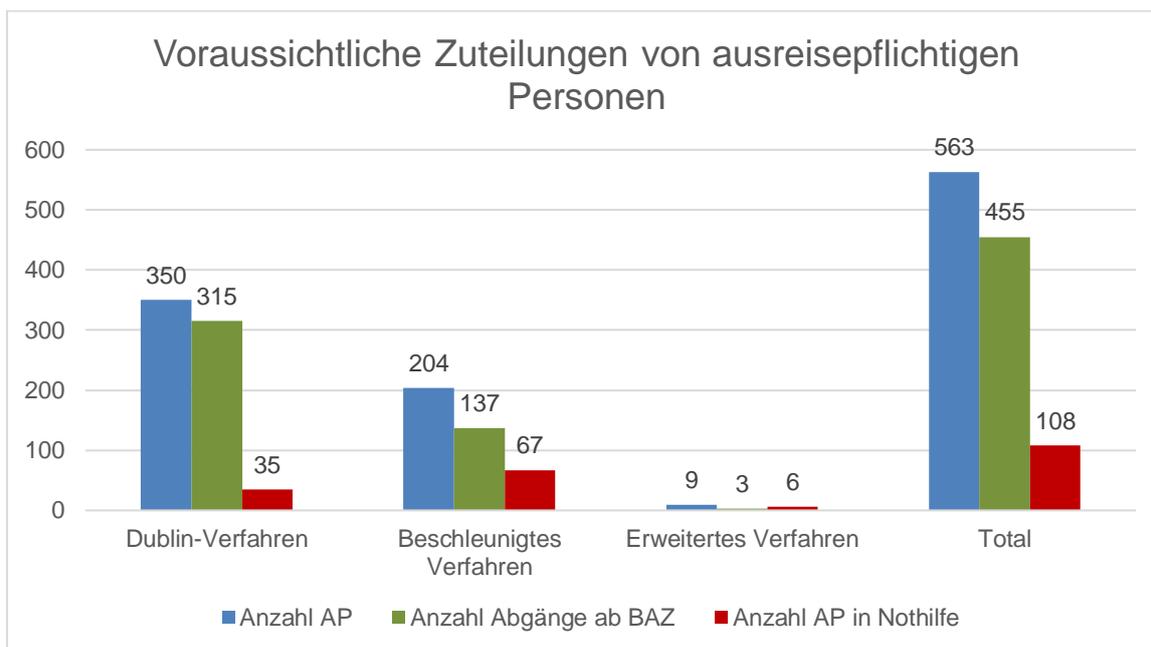


Abb.1: Zuteilungen von AP in den Kanton Thurgau gemäss Modellrechnung SEM vom Februar 2020

Während der ersten 140 Tage ihres Aufenthalts in der Schweiz, verbleiben die Asylsuchenden in einem BAZ. Nothilfe im Kanton ist nötig, wenn der Wegweisungsvollzug nicht innert dieser vorgesehenen maximalen Aufenthaltsdauer ab BAZ erfolgt. Gründe für einen verzögerten oder blockierten Wegweisungsvollzug sind beispielsweise die

¹ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz/faktenblaetter.html>; Kantonsfaktenblatt Kanton Thurgau, abgerufen am 27.10.2020.

Nichtoffenlegung der Identität oder die grundsätzliche Nichtkooperation der AP. Eine freiwillige Rückkehr mithilfe von Rückkehrberatung ist allen AP jederzeit möglich. Die KNS legt die Strategie fest, um eine zeitnahe, pflichtgemässe Ausreise durchzusetzen.

Die KNS orientiert sich im Wesentlichen an den Nothilfeempfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 29. Juni 2012² sowie an folgenden Leitideen:

- Die pflichtgemässe und zeitnahe Ausreise soll gefördert werden.
- Die ergriffenen Massnahmen müssen verhältnismässig sein.
- Der Umgang der Akteure mit ausreisepflichtigen Menschen ist trotz Zwang respektvoll und sachlich (menschwürdig).
- Der administrative Aufwand pro Fall soll möglichst tief gehalten werden.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Das Sozialamt des Kantons Thurgau (SOA) verfügt den Ausschluss aus der Sozialhilfe. Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Nothilfe ist im Leitfaden Asyl des Kantons geregelt.

Das Migrationsamt (MIA) ist die zuständige Stelle für den Vollzug von Wegweisungen und nötigenfalls der Anordnung von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen. Die Anordnung von Zwangsmassnahmen wird einzelfallweise, nach Prüfung des Dossiers und nach einer Situationsabfrage an die Vollzugsunterstützung des SEM entschieden. Je nach gesetzlicher Vorgabe, können oder müssen Zwangsmassnahmen im Einzelfall nach der Anordnung richterlich überprüft werden. Die kantonale Rückkehrberatung liegt ebenfalls in der Verantwortung des MIA.

Die Peregrina-Stiftung beherbergt im Auftrag des Kantons Personen des Asylbereichs und mit Nothilfebedarf. Die Ausgestaltung der Nothilfeunterbringung erfolgt gemäss Leitfaden Asyl des Kantons sowie der internen Hausordnung der Peregrina-Stiftung.

Der Situation von vulnerablen Personen (Familien mit minderjährigen Kindern, Minderjährige, medizinische Spezialfälle) wird sowohl in der Unterbringung als auch im Rahmen der KNS Rechnung getragen.

3. Grundzüge der Nothilfestrategie

Die Nothilfestrategie sieht die schrittweise Bearbeitung der Wegweisungsvollzüge vor. Dazu wird in einem ersten Schritt ein erstes Ausreisegespräch und ein Rückkehrberatungsgespräch geführt. Gleichzeitig wird die Person aus der Sozialhilfe ausgeschlossen und erhält nur noch Nothilfe. Es findet der Übertritt von einem regulären Durchgangs-

²http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Aktuell/Empfehlungen/2012.06.29_Nothilfeempfehlungen_sw_d_WEB.pdf

heim (DH) in eine Nothilfeunterkunft (NUK) statt. Sind die Personen bei einem Übertritt aus dem BAZ bereits ausreisepflichtig, werden sie direkt in einer NUK untergebracht.

Weitere Ausreisegespräche folgen spätestens sechs und zwölf Monate nach dem rechtskräftig negativen Asylentscheid.

Mit den Ausreisegesprächen gehen situativ und schrittweise zunehmend die Zwangsmassnahmen "Verzeigung wegen anhaltenden illegalen Aufenthalts", "Eingrenzung auf Kantonsgebiet" sowie "Durchsetzungshaft" einher.

Parallel zu den Ausreisegesprächen erfolgt eine Kontaktaufnahme durch die Rückkehrberatung. Mit den AP wird über die Möglichkeiten einer freiwilligen Rückkehr in ihre Heimatländer gesprochen. Finanzielle Unterstützung durch die kantonale Rückkehrhilfe, zusätzlich zur Rückkehrhilfe des SEM, ist möglich.

Die Wirkungsziele Zwei bis Vier orientieren sich am Bericht Monitoring Sozialhilfestopp³ des SEM, der halbjährlich publiziert wird.

Für die Auswertung gelten folgende Wirkungsziele (WZ):

- WZ 1: Alle Zielpersonen der KNS durchlaufen die Schritte gemäss Nothilfestrategie.
- WZ2: Die Bezugsquote Nothilfe aus dem beschleunigten Verfahren liegt unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Die Bezugsdauer liegt unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt⁴.
- WZ3: Die Bezugsquote Nothilfe aus dem erweiterten Verfahren liegt unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Die Bezugsdauer liegt unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt⁵.
- WZ 4: Die RKB führt mit allen Zielpersonen der KNS regelmässig Rückkehrberatungsgespräche durch. Der Erfahrungswert von 10 % an freiwilligen Rückreisen kann mindestens gehalten werden.

³ https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_sozialhilfestopp.html

⁴ 2019 bezogen gesamtschweizerisch 20% aller Personen aus dem beschleunigten Verfahren Nothilfe, dies im Durchschnitt während 53 Tagen.

⁵ 2019 bezogen gesamtschweizerisch 34% aller Personen aus dem erweiterten Verfahren Nothilfe, dies im Durchschnitt während 49 Tagen.

Übersichtstabelle Bearbeitungsschritte KNS

Bearbeitungsschritte	Sozialamt	Peregrina-Stiftung	Migrationsamt
Erster Bearbeitungsschritt: Variante a) Konstellation: Nach Übertritt aus BAZ	-	Direkter Eintritt in Nothilfeunterkunft Nothilfe in Naturalien	Erstes Ausreisegespräch innert Monatsfrist Rückkehrberatung mit finanziellen Anreizen (100 %)
Erster Bearbeitungsschritt: Variante b) Konstellation: Nach Rechtskraft Asylentscheid im Durchgangsheim Kanton	Verfügung Sozialhilfestopp	Wechsel von Durchgangsheim in Nothilfeunterkunft mit Verfügung Sozialhilfestopp Übergang zu Nothilfe in Naturalien	Erstes Ausreisegespräch innert Monatsfrist Rückkehrberatung mit finanziellen Anreizen (100 %)
Zweiter Bearbeitungsschritt Bis zum 6. Monat	-	Nothilfe in Naturalien Nothilfeunterkunft	Zweites Ausreisegespräch Rückkehrberatung mit finanziellen Anreizen (80 %) Situative Zwangsmassnahmen
Dritter Bearbeitungsschritt Bis zum 12. Monat	-	Nothilfe in Naturalien Nothilfeunterkunft	Drittes Ausreisegespräch Rückkehrberatung mit finanziellen Anreizen (60 %) Situative Zwangsmassnahmen
Vierter Bearbeitungsschritt Bis zum 18. Monat	-	Nothilfe in Naturalien Nothilfeunterkunft	Viertes Ausreisegespräch Rückkehrberatung mit finanziellen Anreizen (40 %) Situative Zwangsmassnahmen

Weiteres Vorgehen nach viertem Schritt: Es folgen weiter periodische Ausreisegespräche und Rückkehrberatungsgespräche. Minimal wird ein Ausreisegespräch und Rückkehrberatungsgespräch pro Jahr durchgeführt. Bei neuen erheblichen Tatsachen wird zeitnah ein Gespräch geführt.